



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/600/0918

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600.601.6066.00

09.11.2006

Bettina Jathe

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss

04.12.2006

Rat

04.12.2006

Gebührenkalkulation 2007 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Satzung zu beschließen:

9. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, vom _____

Aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498)
- §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Angaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz –AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114)
- der §§ 1a und 18a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746)

- §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463)
- der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I S. 1108, 2625)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, in seiner Sitzung am 04.12.2006 wie folgt geändert:

Artikel 1 Benutzungsgebühren

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Oelde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW.
1. Die Benutzungsgebühr beträgt

a) je m ³ Klärschlamm	_____ Euro
b) je m ³ Abwasser	_____ Euro
 2. Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt der beauftragten Entsorgungsfirma trotz vorheriger Terminabsprache (Leerfahrt) beträgt _____ Euro je Leerfahrt.
 3. Die Gebühr für die Schlauchlängen, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage/abflusslosen Grube benötigt werden, beträgt je Meter _____ Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Sachverhalt:

In der Sitzung der Gebührenkommission am 08.11.2006 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2005 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 zur Kenntnis. Es wird vorgeschlagen, die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung wie folgt festzusetzen:

je cbm Klärschlamm	€
je cbm Abwasser	€
für eine Schlauchlänge von mehr als 20 Meter, pro Meter	€